



Gemeinde Hergiswil b. W.

Betriebsordnung

der Schule Hergiswil b. W.

0. Allgemeines

- Zweck** Die Betriebsordnung regelt das Leben in der Schulgemeinschaft; dabei sind Anstand, gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme wichtig. Wir betrachten unsere Schulanlagen als Orte, wo Lernende und Lehrende in positiver Atmosphäre arbeiten können.
- Geltungsbereich** Die Betriebsordnung gilt für die Schulanlagen Steinacher und Sagenmatt.

1. Schulbetrieb

- Art. 1
Ruhe im
Schulhaus**
- Das Schulhaus darf erst fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten werden. Ausnahmen können schulhausweise, auf Antrag des Schulhausteams, von der Schulleitung bewilligt werden.
 - In den Schulhausgängen ist Krach und Lärm generell zu vermeiden.
 - Musikinstrumente dürfen schon vorher am dafür vorgesehenen Platz deponiert werden.
 - Die Klassenspielgeräte dürfen nur von dem dafür bestimmten Lernenden geholt werden.
- Art. 2
Pausen**
- In den Pausen begeben sich die Lernenden auf den Pausenplatz.
 - Als Pausenplätze der Schulhäuser Steinacher bzw. Sagenmatt gelten: Hartplätze (ausgenommen Parkplätze), Rasen, Pausenhallen und Allwetterplatz.
 - Das Verlassen der Pausenplätze während der Unterrichtszeit und den Pausen ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung einer Lehrperson gestattet.
- Art. 3
Zwischen-
stunden**
- Bei Zwischenstunden dürfen die Pausenplätze (siehe Art. 2) nicht verlassen werden.
- Art. 4
Schulweg**
- Die Lernenden treten nach Schulschluss unmittelbar den Heimweg an. Die Erziehungsberechtigten sind für die Einhaltung dieser Regel verantwortlich.
 - Die Lernenden innerhalb des Schulgebietes Dorf haben den Schulweg zu Fuss zurückzulegen:
 - Wegweiser bis Sonn matt
 - Bachhalde und Schachenmattgebiet
 - Die Lernenden ausserhalb dieses Schulgebietes Dorf dürfen Velos, Mofas, Kleinmotorräder und Motorräder benutzen.
 - Für den Zustand und die Sicherheit der Fahrzeuge sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.
 - Die Verkehrsregeln sind einzuhalten. Dies gilt auch für kurze Fahrstrecken.

**Art. 5
Parkplätze**

- Für das Parkieren von Fahrrädern, Mofas, Kleinmotorrädern und Motorrädern werden den Lernenden speziell bezeichnete Areale zugewiesen.
- Für andere Fahrzeuge ist für das Parkieren eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

2. Rechte und Pflichten von Lernenden

**Art. 6
Rechte /
Pflichten**

- Die Lernenden haben das Recht, von ihrer Lehrperson und der Schulleitung in schulischen Fragen sowie in persönlichen Angelegenheiten und Problemen angehört zu werden.
- Die Lernenden haben das Recht auf eine ihrem Urteilsvermögen angemessene Information über alle Aspekte des Schulbetriebes.
- Die Lernenden erhalten von ihren Lehrpersonen Auskunft über die Beurteilung ihres Verhaltens oder ihrer Leistungen.
- Sie können ihre Meinung in angemessener Form frei zum Ausdruck bringen.
- Die Lernenden dürfen mittels Anschlagbrett oder Schülerzeitung usw. Mitteilungen verbreiten. Anonyme Beiträge sind untersagt und werden sofort entfernt.
- Die Lernenden sind zum Schulbesuch laut Stundenplan verpflichtet.
- Sie haben die Anweisungen der Lehrkräfte und der Hauswarte zu befolgen.
Die Lernenden besuchen den Unterricht nach Stundenplan und haben die verlangten Leistungen nach ihren Fähigkeiten zu erbringen.
- Sie behandeln die Einrichtungen der Schule, die Apparate und die Unterrichtsmaterialien sorgfältig.

3. Rechte und Pflichten von Erziehungsberechtigten

**Art. 7
Rechte /
Pflichten**

- Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit der zuständigen Lehrperson zu besprechen. Meinungsverschiedenheiten sollen womöglich durch direkte Gespräche behoben werden. Kommt keine Verständigung zustande, so kann die Schulleitung beigezogen werden.
- Die Erziehungsberechtigten können im Rahmen des VBG (Volksschulbildungsgesetz) aktiv an der Gestaltung der Schule mitarbeiten.
- Laut Erziehungsgesetz tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung für die Erziehung der Kinder. Es ist Sache der Erziehungsberechtigten, die Kinder ausserhalb der Unterrichtszeit zu kontrollieren (inklusive Schulweg und Hausaufgaben).

4. Rechte und Pflichten der Lehrpersonen

Art. 8 Absenzen / Abwesenheiten

Es gilt das Personalrecht des Kantons Luzern.

Art. 9 Aufsicht

Die Lehrerschaft beaufsichtigt während der Pause die Lernenden auf dem Pausenplatz. Ein Einsatzplan wird von der Schulleitung erstellt.

Art. 10 Informations- pflicht

- Gegenüber den Erziehungsberechtigten gilt eine Informationspflicht im Sinne von Art. 6 der Betriebsordnung.
- Besondere Veranstaltungen sind der Schulleitung zu melden. Diese leitet die Information bei längeren Veranstaltungen an die Schulpflege weiter.
- Die Schulleitung und die Fachlehrer sind über die Anlässe für Erziehungsberechtigte zu informieren.

5. Rechte und Pflichten der Hauswarte

Art. 11

- Rechte und Pflichten der Hauswarte sind durch den Gemeinderat in einem Pflichtenheft zu regeln.
- Die Hauswarte haben das Recht, fehlbare Schüler zurecht zu weisen.
- Die Hauswarte haben die Pflicht, fehlbare Schüler zu melden:
 - Disziplinarvergehen werden der Klassenlehrperson gemeldet.
 - Sachschäden werden dem Gemeindeammannamt gemeldet.
- Bei Sachschäden, die keine polizeiliche Verzeigung zur Folge haben, kommt das Interventionsmodell der Schule Hergiswil zur Anwendung.

6. Genuss- und Suchtmittel

Art. 12 Alkohol, Tabak, Drogen

- Während der Schulzeit ist es allen Personen untersagt in den Schulräumen, Pausenhallen und auf Pausenplätzen zu rauchen.
- Das Rauchen sowie der Konsum, Besitz und Verkauf von Alkohol und Drogen sind für alle Schülerinnen und Schüler auf dem gesamten Schulhausareal beider Schulhäuser verboten.
- Bei Verstössen werden die Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung benachrichtigt, nötigenfalls die Polizei.
- Für das Rauchen stehen den Lehrpersonen im Schulareal folgende Bereiche zur Verfügung:
 - Steinacher-Schulhaus: Aussenbereich beim südlichen Ausgang des Schulhauses
 - Sagenmatt-Schulhaus: Aussenbereich beim westlichen Ausgang ab Pausenhalle (alte Laufbahn)

7. Ordnung in den Schulgebäuden

- Art. 13
Sorgfaltspflicht**
- Schulhaus und Umgebung sind sauber zu halten.
 - Bei der Benützung der Schulhäuser, deren Zimmer, Geräte und Anlagen ist grösste Sorgfalt zu üben.
 - Für den Unterricht tragen die Lernenden Hausschuhe, ausgenommen im Werkraum und in der Schulküche.
 - Persönliche Utensilien wie Kleider, Schuhe etc. sind ordentlich bei der Garderobe zu deponieren.
 - Sport- und Schultaschen sind nach Unterrichtsschluss nach Hause zu nehmen.
 - Die Schulräume, WC und Duschanlagen sind ordentlich zu verlassen.
 - Schäden sind unverzüglich einer Lehrperson oder den Hauswarten zu melden.

**Art. 14
Haftpflicht** Für fahrlässig verursachte Schäden können die Erziehungsberechtigten der fehlbaren Lernenden haftbar gemacht werden.

8. Absenz- und Urlaubsregelung

**Art. 15
Schulversäumnisse** Schulversäumnisse sind unverzüglich der zuständigen Lehrperson mit schriftlicher, eventuell mündlicher Begründung mitzuteilen. Für krankheits- oder unfallbedingte Versäumnisse, die länger als drei Tage dauern, kann von der Klassenlehrperson ein Attest einer zuständigen Fachstelle verlangt werden.

**Art. 16
Jokertage** Den Erziehungsberechtigten der Lernenden der Schule Hergiswil b. W. stehen Schulhalbtage zur Verfügung, an welchen sie ihre Kinder in eigener Verantwortung vom Unterricht dispensieren können (siehe „Urlaubsregelung Jokertage“).

**Art. 17
Andere Urlaube** In begründeten Fällen können Urlaube gewährt werden:

- bis 3 Tage Klassenlehrperson
- bis 2 Wochen Schulleitung
- über 2 Wochen Schulpflege

9. Disziplinar massnahmen

**Art. 18
Disziplinarfälle** Gegen Lernende, welche den Schulbetrieb stören, gegen die Schul- oder Betriebsordnung verstossen, ihre Schulpflichten verletzen oder sich ungebührlich aufführen, können disziplinarische Massnahmen angeordnet werden.

**Art. 19
Disziplinar massnahmen** Es gilt die Disziplinar- und Strafordnung des VBV (Volksschulbildungsverordnung) (Anhang Disziplinar massnahmen).

**Art. 20
Zuständigkeit
und Verfahren**

Die Handhabung der Disziplin und die Anordnung notwendiger Disziplinar massnahmen ist in erster Linie Sache der Lehrpersonen. In besonderen Fällen steht diese Befugnis der Schulleitung zu. Dem Lernenden ist vor Anordnung der Disziplinar massnahme Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äussern. Für den Vollzug von Disziplinar massnahmen können die Hauswarte beigezogen werden.

10. Weitere Organe der Schule

**Art. 21
Schulleitung**

Die Schulleitung ist für die Durchführung und die Organisation des Unterrichts zuständig (operative Führung). Sie vertritt die Interessen der Schule gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden.

**Art. 22
Schulpflege**

Die Schulpflege ist für die Rahmenbedingungen der Schule verantwortlich (strategische Führung).

11. Schlussbestimmungen

**Art. 23
Schulorganisa-
torische
Anordnungen**

Anordnungen von Schulbehörden, welche vor allem organisatorischer Natur sind, können nicht angefochten werden. Organisatorische Anordnungen regeln kein Rechtsverhältnis, sondern ordnen im engeren und weiteren Sinn den Verwaltungsbetrieb. Zwar können solche Anordnungen von Beteiligten als Nachteil empfunden werden, dies vermag aber an ihrer Rechtsnatur nichts zu ändern.

**Art. 24
Aufsichts-
beschwerde**

Gegen Anordnungen von Lehrpersonen, Hauswarten und der Schulleitung kann bei den vorgesetzten Behörden Aufsichtsbeschwerde geführt werden.

**Art. 25
Verwaltungs-
beschwerde**

Mit Verwaltungsbeschwerde gemäss Art. 64 des VBG können innert 20 Tagen angefochten werden:

- Entscheide von Lehrpersonen
- Entscheide von Fachpersonen der schulischen Dienste
- Entscheide der Schulleitung
- Entscheide der Leitung von Förderangeboten
- Entscheide der Leitung schulischer Dienste
- Entscheide der Schulpflege

Diese Betriebsordnung tritt nach Genehmigung durch die Schulpflege und den Gemeinderat sofort in Kraft. Die Lehrpersonen orientieren die Lernenden darüber.

6133 Hergiswil b. W., 12. Juli 2004

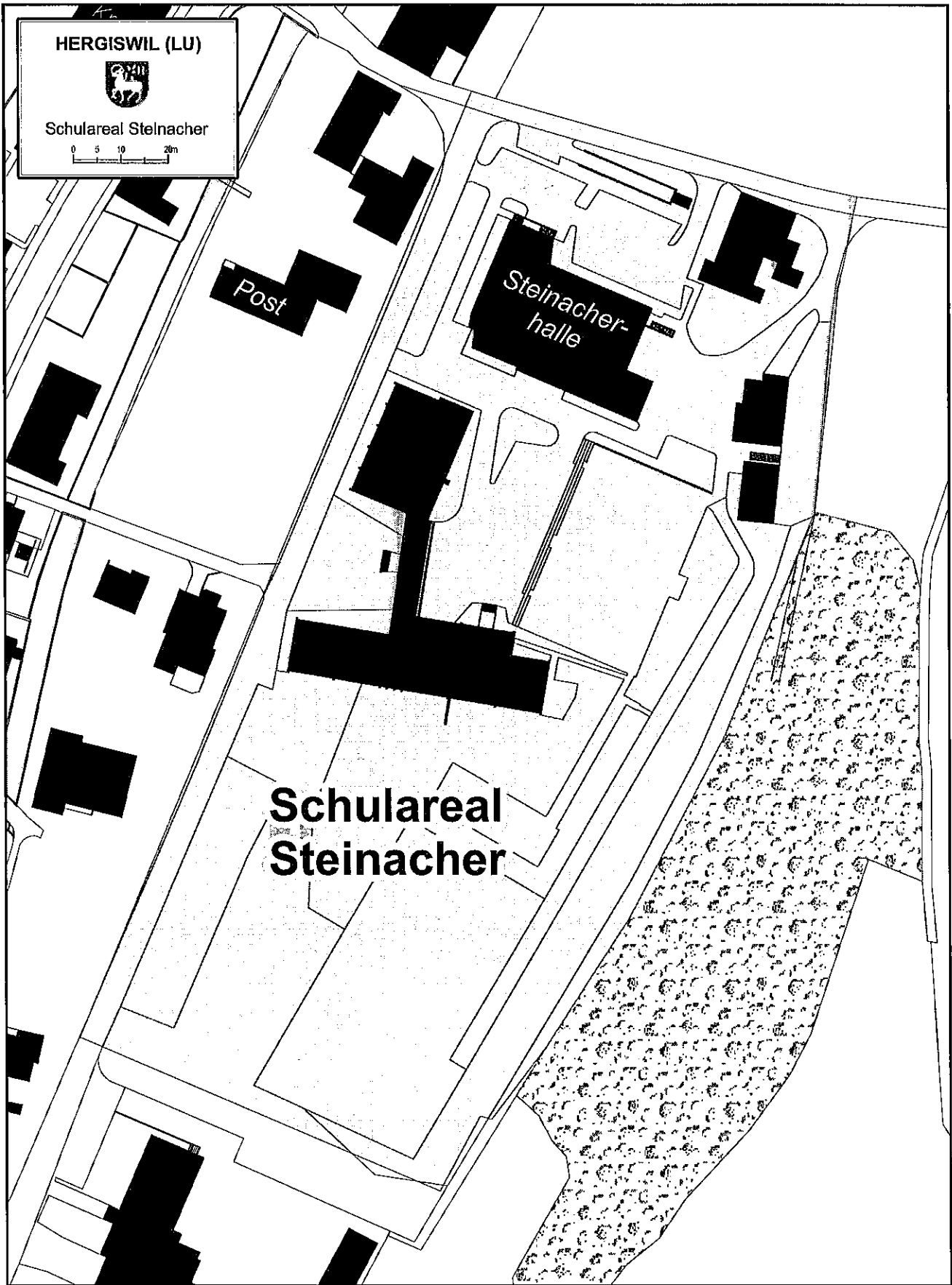
Die Schulpflege
Der Präsident
V. Eng

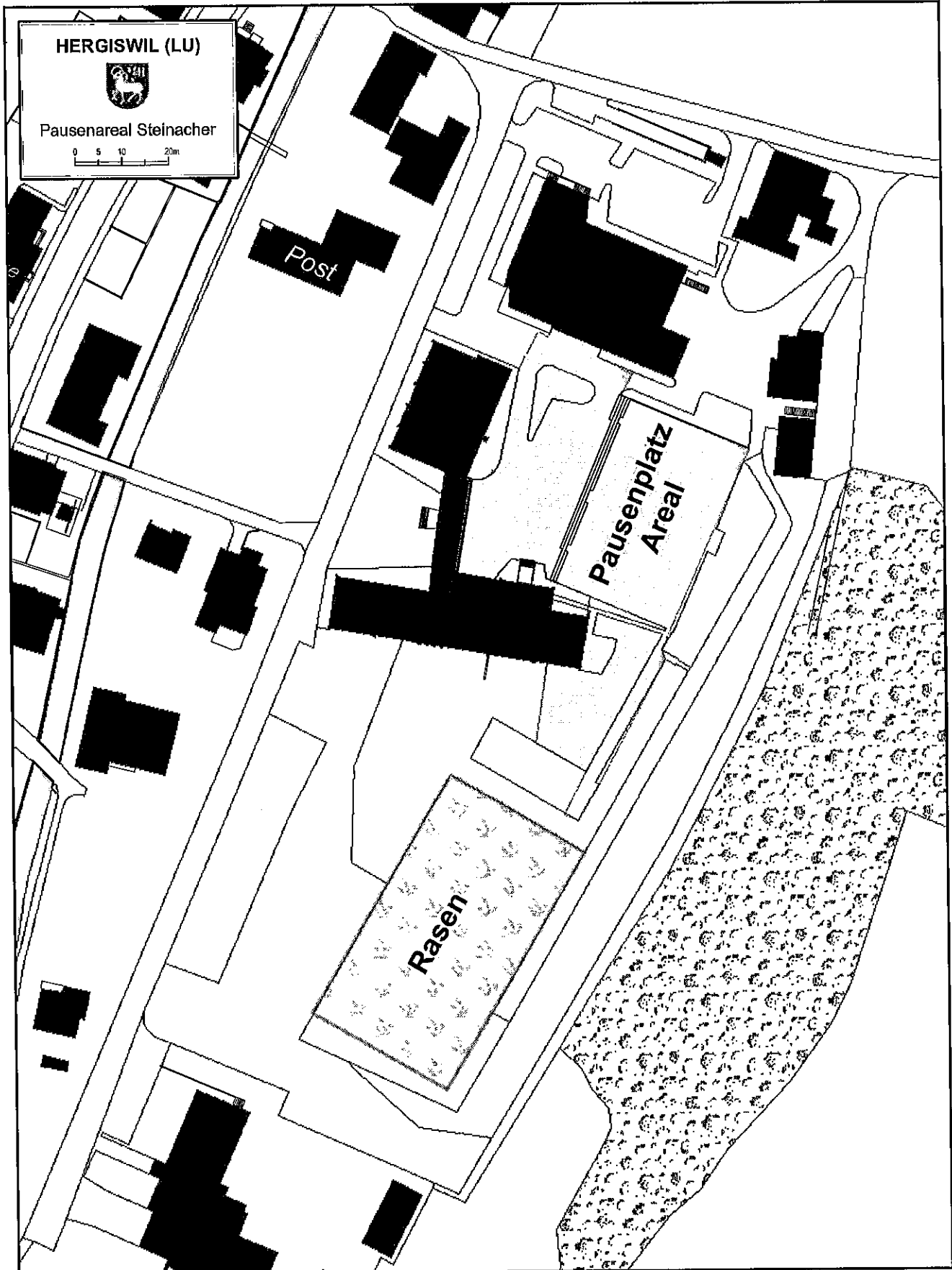
Der Aktuar
B. Wermelinger

GEMEINDERAT HERGISWIL
Der Gemeindepräsident
B. Thalmann

Der Gemeindeschreiber
K. Zihlmann

Diese Betriebsordnung tritt auf den 1. August 2004 in Kraft.

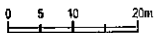




HERGISWIL (LU)



Pausenareal Steinacher



Post

Pausenplatz
Areal

Rasen

